

G e s e z ,

betreffend die Bedingungen, welche die hiesigen Kantonsbürger, die sich mit fremden Weibspersonen verehlichen, zu erfüllen haben.

Der Grosse Rath,

In Betrachtung des in dem gegenwärtigen Zeitpunkt besonders obwaltenden Bedürfnisses, die gesunkenen Kirchengüter, Gemeinds- und Armen-Güter möglichst zu unterstützen, und in Betrachtung der ehemals bestandenen Verordnungen über die Bedingungen, unter welchen sich hiesige Kantonsbürger mit fremden Weibspersonen verehlichen können;

v e r o r d n e t :

1. Ein Kantonsbürger, der sich mit einer Weibsperson, die zwar auch Kantonsbürgerin, aber nicht Bürgerin seiner Gemeinde ist, verheuerathen will, soll dem Kirchen- und Armen-Gut der Gemeinde, in welcher er das Ortsbürgerrecht besitzt, dasjenige bezahlen, was ehemals unter dem Namen Becher- oder Brautgeld bezahlt worden ist, und nicht unter 8 noch über 80 Franken betragen darf.

2. Jeder Kantonsbürger, der sich mit einer

Welbsperson aus einem andern Kanton, oder einer französischen Bürgerin, verheurathen will, ist gehalten, seinem Gemeindrath zu zeigen, daß selbige von ehrlicher Herkunft und guter Aufführung seye, und soll dem Kirchen- und Armen-Gut derjenigen Gemeinde, in deren er Ortsbürger ist, dasjenige bezahlen, was ehemals unter dem Namen Becher- oder Brautgeld, entrichtet worden ist, und nicht unter 16, noch über 160 Franken betragen darf; auch soll er den Beweis leisten, daß seine Verlobte ein Vermögen von wenigstens 320 Franken besitze, oder zeigen, daß sie solche zu ererben habe.

3. Ein jeder Kantonsbürger, der sich mit einer landesfremden Welbsperson verheurathen will, ist schuldig, seinem Gemeindrath zu zeigen, daß selbige von ehrlicher Herkunft, guter Aufführung und keiner Leibeigenschaft zugethan seye, und soll dem Kirchen- und Armen-Gut derjenigen Gemeinde, in deren er das Ortsbürgerrecht besitzt, dasjenige bezahlen, was ehemals unter dem Namen Becher- oder Brautgeld bezahlt worden ist, und nicht unter 16, noch über 160 Franken betragen darf. Auch soll er den Beweis leisten, daß seine Verlobte ein Vermögen von wenigstens 480 Franken wirklich besitze, oder zeigen, daß sie selbige noch zu erben habe.

4. Kein Geistlicher darf einen Kantonsbürger, der eine Person, die nicht aus seiner Gemeinde

ist, heurathen will, ehlich einsegnen, er habe dann zuvor ein Zeugniß von dem Gemeindrath vorgewiesen, daß er den obigen Bedingnissen ein Genügen geleistet habe.

5. Ein Kantonsbürger, der sich auffert Lands verheurathet, oder sich daselbst ehlich einsegnen läßt, soll gehalten seyn, alle die obbestimmten Gebühren zu leisten, und das Vermögen seiner künftigen Frau zu bescheintgen. Unterläßt er dieses, so soll er in der Gemeinde, in welcher er das Ortsbürgerrecht besitzt, bey allfälliger Zurückkunft in dieselbe, in der Ausübung seines Activ-Bürgerrechts stille gestellt seyn, bis er den ihm, durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen ein Genügen geleistet hat.

Zürich den 17. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.